

Erster Aufruf zur Antragseinreichung

gemäß der

Förderrichtlinie „Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Bayern“ des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie vom 14.07.2017

1. Allgemeine Hinweise zum Förderaufruf und zur Mittelausstattung

Die in der Förderrichtlinie getroffenen Regelungen gelten und bilden die rechtliche Grundlage für diesen Aufruf. Einzelne Regelungen werden durch diesen Förderaufruf ergänzt bzw. konkretisiert.

Mit diesem Aufruf werden bis zu 1,45 Mio. Euro Fördermittel für den Neuaufbau von Normalladeinfrastruktur bereitgestellt.

Schnellladeinfrastruktur und Aufrüstung bzw. Ersatzbeschaffung von Ladeinfrastruktur werden mit diesem Aufruf nicht gefördert.

2. Fristen zur Antragseinreichung

Anträge zur Förderung von Normalladeinfrastruktur nach Abschnitt 2 der Förderrichtlinie sind innerhalb des Zeitraums vom 01.09.2017, 10:00 Uhr bis zum 27.10.2017, 10:00 Uhr einzureichen.

3. Höhe der Zuwendung

3.1. Zuwendungsfähige Ausgaben

Die Förderung erfolgt als Investitionszuschuss, der sich auf der Grundlage der jeweiligen zuwendungsfähigen Ausgaben für Normalladepunkte und für den Netzanschluss berechnet. Zuwendungsfähige Ausgaben für Normalladepunkte sind zum Beispiel:

- Ladesäule, angeschlagenes Kabel, Leistungselektronik, abgesetzte Leistungseinheiten
- Kennzeichnung, Parkplatzmarkierung, Parkplatzsensoren
- Anfahrschutz, Beleuchtung, Wetterschutz
- Tiefbau, Fundament, Installation und Inbetriebnahme
- WLAN

Zuwendungsfähige Ausgaben für den Netzanschluss sind zum Beispiel (nur als Bestandteil eines Antrags auf die Förderung von Ladepunkten):

- Netzanschluss
- Ertüchtigung eines bestehenden Hausanschlusses
- Baukostenzuschuss
- Pufferspeicher (gemäß den Anforderungen aus der Förderrichtlinie)

3.2. Förderhöhe

Nur bei ununterbrochener öffentlicher Zugänglichkeit entsprechend Nummer 6.4 der Förderrichtlinie kann der nachfolgende Fördersatz bewilligt werden. Bei zeitlich begrenzter öffentlicher Zugänglichkeit reduziert sich der Fördersatz entsprechend Nr. 6.4 der Förderrichtlinie Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Bayern.

3.2.1. Fördersatz für Normalladepunkte

Normalladepunkte bis einschließlich 22 Kilowatt werden gefördert mit einem prozentualen Anteil von 40 Prozent bis höchstens 3.000 Euro pro Ladepunkt

3.2.2. Fördersatz für Netzanschluss

Ergänzend wird der Netzanschluss pro Standort gefördert mit einem prozentualen Anteil von 40 Prozent bis höchstens 5.000 Euro für den Anschluss an das Stromnetz (es erfolgt keine Unterscheidung nach Nieder- oder Mittelspannungsnetz)

3.2.3. Obergrenze je Antragsteller in diesem Förderaufruf

Pro Antragsteller wird die maximale Zuwendungssumme auf 100.000 Euro begrenzt.

4. Zuwendungsempfänger und Bewilligungsverfahren

4.1 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen mit Ausnahme von Behörden des Bundes sowie der Bundesländer.

4.2 Bewilligungsverfahren

Die Anträge werden grundsätzlich in der Reihenfolge ihres vollständigen Eingangs (unvollständige Anträge werden nicht berücksichtigt) bewilligt (elektronischer Zeitstempel der Freigabe im Online-Antragsverfahren), bis die maximal förderfähige Anzahl an Normalladepunkten in der jeweiligen Region (siehe Nr. 5) bzw. die Höhe der insgesamt für

diesen Aufruf vorgesehenen Fördermittel (siehe Nr. 1) erreicht ist. Soweit in einzelnen Regionen die maximale Anzahl an zuwendungsfähigen Normalladepunkten nicht erreicht wird und noch Fördermittel zur Verfügung stehen, werden noch offene Förderanträge ohne regionale Begrenzung in der Reihenfolge ihres vollständigen Eingangs bewilligt.

Berücksichtigt wird der Antrag nur, wenn dieser rechtsverbindlich unterschrieben in schriftlicher Form inklusive den nach den Hinweisen im Antragsportal erforderlichen Unterlagen innerhalb von zwei Wochen bei der

Bayern Innovativ - Bayerische Gesellschaft
für Innovation und Wissenstransfer mbH
Am Tullnaupark 8
90402 Nürnberg

eingegangen ist.

Die Bewilligungsstelle kann nach eigenem Ermessen Unterlagen nachfordern. Für die Nachreichung gilt eine Frist von zwei Wochen.

5. Regionale Verteilung

Die regionale Verteilung von Normalladepunkten ist folgender Tabelle zu entnehmen:

	Region	Ladepunkte
1	Regierungsbezirk Mittelfranken	26
2	Regierungsbezirk Niederbayern	26
3	Regierungsbezirk Oberbayern (mit Ausnahme der Planungsregion 14)	26
4	Planungsregion 14 ¹	26
5	Regierungsbezirk Oberfranken	26
6	Regierungsbezirk Oberpfalz	26
7	Regierungsbezirk Schwaben	26
8	Regierungsbezirk Unterfranken	26
Summe		208

6. Anforderungen an die Anträge

Bei der Erstellung der Anträge sind die im Formular hinterlegten Ausfüllhinweise zu beachten. Weitere für die Antragstellung notwendige Unterlagen sind auf der

¹ Siehe Anhang 4 der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 22. August 2013 (GVBl. S. 550, BayRS 230-1-5-F); siehe http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayLEP-ANL_5

entsprechenden Internetseite² genannt. Diese müssen für die Antragstellung im pdf-Format über das Internet-Portal eingereicht bzw. hochgeladen werden.

7. Anforderungen an geförderte Ladeinfrastruktur

7.1. Kennzeichnung

Die Stellplätze für Elektrofahrzeuge an geförderter Ladeinfrastruktur sind im öffentlichen Straßenraum durch das Aufbringen eines weißen Sinnbildes (Darstellung eines Elektrofahrzeugs gemäß § 39 Abs. 10 Straßenverkehrs-Ordnung) entsprechend der unten stehenden Abbildung deutlich als solche zu kennzeichnen.



Sinnbild in weiß

Die Stellplätze für Elektrofahrzeuge an geförderter Ladeinfrastruktur sind im nichtöffentlichen Straßenraum durch das Aufbringen eines weißen Sinnbildes (Darstellung eines Elektrofahrzeuges gemäß § 39 Abs. 10 StVO) auf grünem Grund (RAL 6018) entsprechend der unten stehenden Abbildung deutlich als solche zu kennzeichnen.



In begründeten Einzelfällen kann davon abgesehen werden.

An der Ladestation selbst muss das Logo des Fördermittelgebers sichtbar angebracht sein. Ein entsprechender Aufkleber wird mit dem Förderbescheid an die Zuwendungsempfänger versandt.

7.2. Technische Anforderungen an den Ladepunkt

Die in § 3 der Ladesäulenverordnung vom 9. März 2016 (BGBl. I S. 457) i.d.F. der ersten Verordnung zur Änderung der Ladesäulenverordnung vom 1. Juni 2017 (BGBl. I S. 1520)

² <http://www.elektromobilitaet-bayern.de/foerderung>

genannten Vorgaben zu den Steckerstandards für Normlade- und Schnellladepunkte gelten für alle über diesen Förderaufruf geförderten Ladepunkte.

7.3. Authentifizierung und Abrechnung

Der Betreiber eines Ladepunkts hat den Nutzern von Elektromobilen das punktuelle Aufladen gem. § 4 der Ladesäulenverordnung vom 9. März 2016 (BGBl. I S. 457) i.d.F. der ersten Verordnung zur Änderung der Ladesäulenverordnung vom 1. Juni 2017 (BGBl. I S. 1520) zu ermöglichen.

Soweit der Ladestrom nicht kostenfrei abgegeben wird, muss die geförderte Ladeinfrastruktur darüber hinaus auch vertragsbasiertes Laden ermöglichen. Hierbei ist an Ladeinfrastruktur mit einer Ladeleistung ab 3,7 Kilowatt mindestens der Zugang per RFID-Karte (Multi Standard, Mifare und vergleichbare Standards) und Smartphone-Apps zu ermöglichen. Darüber hinaus können zusätzliche Authentifizierungs- und Abrechnungsmöglichkeiten (z.B. ISO/IEC 15118, Power Line Communication) angeboten werden.

7.4. Remotefähigkeit

Ergänzend zu den Anforderungen aus Nr. 6.1 der Förderrichtlinie Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Bayern kann für Ladeinfrastruktur mit mehreren Ladepunkten (z.B. auf Parkplätzen, in Parkhäusern) die Remotefähigkeit auch über ein übergreifendes System (z.B. in Kombination mit Energie- und Lastmanagementsystem) sichergestellt werden. Außerdem muss die Eintragung in einen elektronischen Ladesäulennavigator (wie z.B. Ladeatlas Bayern, lemnet, plugsurfing), einschließlich Übermittlung der Echtzeit-Statusinformationen, erfolgen.

7.5. Netzanschlussbedingungen

Der jeweilige Ladesäulenbetreiber muss am gewählten Standort dafür Sorge tragen, dass die Netzanschlussbedingungen des Netzbetreibers eingehalten werden.

7.6. Betrieb und Wartung

Der Betrieb der Ladestationen muss zu den vom Antragsteller angegebenen Zeiten (vgl. Förderrichtlinie Nummer 6.4) gewährleistet sein. Die Verantwortung hierfür liegt beim Betreiber. Für die sachgemäße Wartung ist der Ladestationsbetreiber verantwortlich. Dabei sind sowohl die Richtlinien der Hersteller als auch die gesetzlichen Vorgaben zu beachten.

8. Anforderungen an die Berichterstattung

Während der Mindestbetriebsdauer der Ladestation von 6 Jahren ist jeweils zum 1. Februar in digitaler Form an die Bewilligungsstelle nach den Vorgaben im Zuwendungsbescheid Bericht zu erstatten.

Dazu wird über die Internetseite der Bewilligungsstelle ein digitales Template für die Antragsteller zu Verfügung gestellt.

Die Daten können der Nationalen Organisation Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie GmbH im Rahmen der bundesweiten Auswertung zur Ladeinfrastruktur zur Verfügung gestellt werden.

Diese Berichte enthalten unter anderem Angaben:

- zu Standort, Kosten, Zugang und Abrechnung, Ladeleistung, Ausstattung, Netzanschluss
- zur Auflistung aller Ladevorgänge hinsichtlich Dauer, Strommenge und gewählter Authentifizierung
- zur Verfügbarkeit und Bestätigung des kontinuierlichen Betriebs

9. Ansprechpartner

Die Ansprechpartner für Fragen zur Förderrichtlinie bei der Bewilligungsstelle sind unter Tel.-Nr.: 0800/ 0268724 oder E-Mail: kontakt@projekttraeger-bayern.de zu erreichen.